

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2012¹,
beschliesst:

I

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002² wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 5 (neu)

⁵ Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, wenn sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)

² Stellungspflichtige, die für die Armee infolge eines Strafurteils nach Artikel 21 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³ als untragbar gelten, werden nicht rekrutiert.

³ Stellungspflichtige, die aus psychischen Gründen den Anforderungen des Militärdienstes nicht genügen, werden grundsätzlich nicht rekrutiert.

Gliederungstitel vor Art. 27

3. Abschnitt: Aufgebot und Kontrollaufgaben

Art. 27 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} (neu)

2^{bis} Der Einsatz für Instandstellungsarbeiten nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b muss innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Ereignisses erfolgen. Schutzdienstpflichtige dürfen für höchstens 21 Tage pro Jahr aufgeboten werden.

2^{ter} Der Bundesrat legt für Ausnahmefälle die Kriterien zur Verlängerung der Fristen nach Artikel 27 Absatz 2^{bis} fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Art und Ausmass des Ereignisses.

Art. 27a Abs. 4

⁴ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots.

Art. 28 Kontrollaufgaben

¹ Die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen obliegt den Kantonen.

² Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) überwacht:

- die Einhaltung der zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 25a, 27 Absätze 2^{bis} und 2^{ter}, 27a Absatz 2 und 33 – 36;
- die Übereinstimmung der Instandstellungsarbeiten nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes;
- die Übereinstimmung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 27a Absatz 1 Buchstabe b mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes.

³ Werden die zeitlichen Obergrenzen überschritten, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die Instandstellungsarbeiten nicht durchzuführen oder die oder den betreffenden Schutzdienstpflichtigen nicht weiter aufzubieten, und informiert die Zentrale Ausgleichsstelle.

⁴ Die Kantone informieren das BABS über die geplanten Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn. Stimmen die Instandstellungsarbeiten oder der Gemeinschaftseinsatz nicht mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes überein, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die Arbeit oder den Einsatz nicht durchzuführen.

¹ BBl 2012 ...
² SR 520.1
³ SR 510.10

⁵ Der Bundesrat regelt das Überwachungsverfahren.

Art. 33 Grundausbildung

¹ Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren bis zum Ende des Jahres, in dem sie 26 Jahre alt werden, eine Grundausbildung von 10–19 Tagen. Personen, die für eine Spezialistenfunktion vorgesehen sind, können zusätzlich zu einer Zusatzausbildung von höchstens 5 Tagen aufgeboden werden.

² Schutzdienstpflichtige, die ohne Grundausbildung in die Personalreserve eingeteilt werden, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zu einer Grundausbildung aufgeboden werden.

³ Personen, die eingebürgert werden und bei der Einbürgerung älter als 25 sind, werden durch die Kantone zur Rekrutierung angemeldet und absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung.

⁴ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der zuständige Kanton, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.

Art. 34 Kaderausbildung

¹ Schutzdienstpflichtige, die für die Kommandantenfunktion vorgesehen sind, absolvieren einen Kaderkurs für Kommandantinnen und Kommandanten von 15–24 Tagen. Sie werden vom Bund zu 10–12 Tagen und von den Kantonen zu 5–12 Tagen aufgeboden. Die Kantone tragen die ihnen anfallenden Kosten.

² Schutzdienstpflichtige, die für eine andere Kaderfunktion vorgesehen sind, absolvieren einen Kaderkurs von 5–12 Tagen.

Art. 35 Weiterbildung

¹ Schutzdienstpflichtige in Kader- und Spezialistenfunktionen sowie Schutzdienstpflichtige, die der Grundfunktion Materialwartin oder Materialwart oder Anlagewartin oder Anlagewart zugeteilt sind, können innerhalb von vier Jahren zu Weiterbildungskursen von insgesamt höchstens 12 Tagen aufgeboden werden.

² Schutzdienstpflichtige nach Artikel 39 Absatz 2 können innerhalb ihrer Weiterbildung nach Absatz 1 bis zu höchstens 5 Tage von den Kantonen aufgeboden werden. Die Kantone tragen die ihnen anfallenden Kosten.

Art. 36 Abs. 2 und 3

² Kommandantinnen und Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können jährlich zu höchstens 19 weiteren Tagen aufgeboden werden.

³ Schutzdienstpflichtige in den übrigen Kaderfunktionen und in Spezialistenfunktionen sowie Schutzdienstpflichtige, die der Grundfunktion Materialwartin oder Materialwart oder Anlagewartin oder Anlagewart zugeteilt sind, können jährlich zu höchstens 12 weiteren Tagen aufgeboden werden.

Art. 38 Abs. 2

² Das BABS regelt das Aufgebot für die Aus- und Weiterbildungsdienste nach Artikel 39 Absatz 2.

Art. 66b Letztinstanzliche kantonale Verfügungen

¹ In Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur kann gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Das VBS kann gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen. Die letztinstanzlich verfügenden kantonalen Behörden stellen dem VBS auf Verlangen ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich zu

Art. 72 Abs. 1^{ter} (neu) und 5

^{1ter} Es bearbeitet zur Überwachung der Einhaltung der zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 25a, 27 Absätze 2^{bis} und 2^{ter}, 27a Absatz 2 und 33 – 36 die Einsatzdaten der Schutzdienstpflichtigen im Personalinformationssystem der Armee.

⁵ Das BABS und die Kantone sind berechtigt, die AHV-Versichertennummer zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben systematisch zu verwenden.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁴ über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Art. 13 Bst. k (neu)

Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

⁴ SR 510.91

- k. Verhinderung von EO-Missbräuchen, insbesondere mittels Überwachung der zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 25a, 27 Absätze 2^{bis} und 2^{ter}, 27a Absatz 2 und 33–36 BZG.

Art. 14 Abs. 2 Bst. d (neu)

² Das PISA enthält folgende Daten der Zivildienst- und Schutzdienstpflichtigen:

- d. Daten über die erbrachten Schutzdienstleistungen.

Art. 16 Abs. 1 Bst. g (neu), Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2 Einleitungssatz

¹ Der Führungsstab der Armee macht die Daten des PISA folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:

- g. der Zentralen Ausgleichsstelle zur Verhinderung von EO-Missbräuchen;

^{1bis} Die Zentrale Ausgleichsstelle kann die Daten nach Absatz 1 Buchstabe g den jeweils zuständigen AHV-Ausgleichskassen bekannt geben.

² Der Führungsstab der Armee gibt die Daten des PISA folgenden Stellen und Personen bekannt:

2. Bundesgesetz vom 25. September 1952⁵ über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Art. 1a Abs. 1, 3 und 6

¹ Personen, die in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst Dienst leisten, haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen sind Angestellte der Militärverwaltungen des Bundes und der Kantone, deren Militärdienstpflicht verlängert wurde, die freiwillig Militärdienst oder Dienst in der Militärverwaltung leisten.

³ Personen, die Schutzdienst leisten, haben für jeden ganzen Tag, für den sie Sold nach Artikel 22 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002⁶ (BZG) beziehen, Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen ist das Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen, das im Rahmen von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 27a BZG eingesetzt wird.

⁶ Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt mit dem Bezug einer Altersrente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Art. 11 Abs. 1

¹ Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das Bundesamt für Sozialversicherungen verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen.

Art. 20a (neu) Haftung

¹ Die Kantone haften für Schäden, die der Versicherung durch:

- a. die Missachtung von Vorschriften beim Aufgebot für Zivilschutzeinsätze nach den Artikeln 27 Absatz 2, 27a Absatz 1 Buchstabe b und 33–37 BZG entstanden sind;
- b. die Missachtung von Vorschriften bei der Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 27a Absatz 1 Buchstabe b BZG entstanden sind;
- c. die Rechnungsführerinnen und -führer der Zivilschutzorganisationen widerrechtlich zugefügt wurden.

² Der Schadenersatzanspruch verjährt ein Jahr, nachdem das Bundesamt für Sozialversicherungen vom Schaden Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach Eintritt des Schadens. Wird der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

³ Das Bundesamt für Sozialversicherungen macht den Schadenersatz durch Erlass einer Verfügung geltend. Das Verfahren wird durch das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁷ geregelt.

⁴ Die Schadenersatzforderungen können mit Bundesbeiträgen verrechnet werden.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 834.1

⁶ SR 520.1

⁷ SR 172.021